

allgemein beschlossene
Satzung
(05 2018)

SATZUNG

SCHÜTZENBUND NIEDERSACHSEN e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Schützenbund Niedersachsen e.V. ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung der nachstehend genannten eigenständigen Landes-schützenverbände des Deutschen Schützenbundes e.V.

Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.
Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.
Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V.

mit den ihnen angeschlossenen Vereinen, die ihren Sitz im Land Niedersachsen haben und Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sind. Der Verband führt den Namen

Schützenbund Niedersachsen e.V.

- nachstehend „Verband“ genannt -.

Der Verband hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und diesem gegenüber alleiniger Interessenvertreter der niedersächsischen Schützen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.

2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Förderung des schießsportlichen Wettkampfwesens,
 - b) die Kontrolle der Mittelverwendung,
 - c) die Regelung der Aus- und Fortbildungsarbeit im Schießsport,
 - d) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - e) die Arbeit der Mitglieder zu koordinieren und sie gegenüber Behörden, Organisationen und Institutionen auf Landesebene zu vertreten,
 - f) die Förderung und Ausrichtung gemeinsamer Veranstaltungen,
 - g) Wahrung der schießsportlichen Ideale sowie Förderung der Ziele des Schießsports und der Tradition,
 - h) die Förderung von Inklusion und Integration im Schießsport
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in die drei selbständigen Landesschützenverbände und in die Stadt-, Kreis- oder Regionsfachverbände, entsprechend der Gliederung der Sportbünde im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den in diesen beheimateten Schützenvereinen, die Mitglied im Landesportbund Niedersachsen e.V. sind.

Die Selbständigkeit der angegliederten Verbände und Vereine in ihrer inneren Einrichtung, Aufgabe und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft im Verband nicht berührt.

Insbesondere begründet die Mitgliedschaft keine Forderung von Verwaltungskosten und keine gegenseitige Haftung der Mitglieder.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. a) mittelbare Mitglieder sind:
der Niedersächsische Sportschützenverband e.V., der Nordwestdeutsche Schützenbund e.V. und der Schützenverband Hamburg und Umgebung e.V.

b) unmittelbare Mitglieder sind:
die Vereine der vorgenannten Landesschützenverbände, soweit diese Mitglieder des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sind.
3. Die Mitgliedschaft für Vereine wird erlangt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand nach Beitritt zum Landessportbund Niedersachsen e.V.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende.

Für Vereine nach § 4 Abs. 2 b) endet die Mitgliedschaft auch durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes sowie dessen Richtlinien zu befolgen und die Zwecke und Ziele des Verbandes zu fördern.
2. Die Mitglieder erkennen an, dass der Verband das ausschließliche Recht und die Pflicht hat, die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber der Landesregierung und dem Landessportbund Niedersachsen e.V. wahrzunehmen.
3. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a) sind verpflichtet, ihre Untergliederungen dazu anzuhalten, die Strukturen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. zu beachten.
4. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b) nehmen ihre Rechte insbesondere ihre Stimmrechte in der Delegiertenversammlung über ihre Stadt-, Kreis- oder Regionsfachverbände wahr.
5. Die Delegierten und die Mitglieder der Organe müssen über ihren Verein Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sein.

§ 6

Beiträge / Kosten

1. Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Die dem Verband eventuell entstehenden Verluste oder sonstiger Finanzbedarf werden von den Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 a) im Verhältnis ihrer zum LSB gemeldeten Mitglieder getragen, sofern zwischen den Mitgliedern nicht gesondert vereinbart.
3. Zuwendungen, die der Verband vom Landessportbund erhält, hat er in voller und ausschließlicher Verantwortung nach den Vorgaben des Landessportbundes zu verwenden. Jegliche Verwendung von Mitteln des Landessportbundes, die nicht dessen Vorgaben entsprechen, ist unzulässig.
4. Die Überwachung und Verantwortung hierfür trägt der Vorstand.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

§ 8

Vorstand

1. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Präsidenten der drei in § 1 genannten Landesschützenverbände.
Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
 - 1a. Die unter Punkt 1. festgelegte Einzelvertretungsberechtigung eines jeden Vorstandsmitgliedes soll nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Beschluss gemäß Punkt 5. vorliegt.
2. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuzuziehen, soweit dies erforderlich ist (Protokollführer, Geschäftsführer u.ä.). Diese hinzugezogenen Personen haben kein Stimmrecht.

4. Mitglieder des Vorstandes können im Falle ihrer Verhinderung einen Vertreter, der gem. § 26 BGB für seinen Landesschützenverband vertretungsbe-rechtigt ist, als Vertreter in die Sitzungen des Vorstandes entsenden. Eine ständige Vertretung ist nicht zulässig.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung aller Vorstands-mitglieder. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
6. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch im ersten Quartal eines jeden Jahres. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, vom Sit-zungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und den Vorstandsmitglie-dern und den Landesschützenverbänden zuzusenden. Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen eines Monats schriftlich zu erheben.
8. Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Hannover.
9. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
10. Die den Vorstandsmitgliedern oder Beauftragten in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband entstehenden Reise- und sonstigen Kosten werden nach den Richtlinien des Landessportbundes Niedersachsen e.V. vergütet.

§ 9

Hauptausschuss

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand;
- b) den Landessportleitern gemäß § 10 Abs. 2 a);
- c) je einem Vertreter aus den regionalen Gebieten der Regierungs-vertretungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems;
- d) die Vertreter werden aus den jeweiligen regionalen Gebieten vorge-schlagen und von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme.

2. Aufgaben und Fristen

Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Er hat unter anderem die Aufgaben:

- a) für die Jahre in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden;
 - b) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) den Beschluss über den Haushaltsplan für das aktuelle Jahr unter Beachtung des Rahmenplanes, der auf der Delegiertenversammlung beschlossen worden ist, zu fassen.
3. Über die Ausschusssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Den Ausschussmitgliedern, den Stadt-, Kreis- oder Regionsfachverbänden und den Landeschützenverbänden ist eine Ausfertigung zuzusenden.
 4. Soweit Beschlüsse zu fassen sind, ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen SPORTAUSSCHUSS berufen.
2. Die Zusammensetzung regelt sich entsprechend der Amtsträger in den Landeschützenverbänden wie folgt:
 - a) die Landessportleiter des NSSV, NWDSB und Hamburg;
 - b) die Landesdamenleiterinnen des NSSV, NWDSB und Hamburg;
 - c) die Landesjugendleiter des NSSV, NWDSB und Hamburg;
 - d) die hauptamtlichen Sportlehrkräfte;Die Ausschussmitglieder nach a), b) und c) können sich vertreten lassen.
3. Vorschläge und/oder Beschlüsse sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Vorstand ist berechtigt im Bedarfsfall weitere Ausschüsse einzusetzen. Er ist ferner berechtigt, weiter eingesetzte Ausschüsse nach Beendigung der Arbeit aufzulösen.

§ 11

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist alle zwei Jahre, mit gerader Jahreszahl, mit einer Frist von 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorzulegen.
2. Den Mitgliedern nach § 4, den Vereinen über ihre Vorstände, steht das Recht zu, die Einberufung einer Delegiertenversammlung vom Vorstand zu verlangen, wenn dies durch schriftlichen begründeten Antrag von 1/20 der auf der Grundlage der veröffentlichten Landessportbund-Statistik ermittelten Mitglieder verlangt wird, wobei der Antrag unter Nachweis der Stimmenzahl von einem Vertreter gestellt werden kann. Lädt der Vorstand nicht zu dieser beantragten Delegiertenversammlung innerhalb einer Frist von 8 Wochen ein, so steht den Antragstellern das Recht zu, eine Einberufungsermächtigung beim Amtsgericht zu beantragen.
3. Jeder Landesschützenverband (Mitglied nach § 4 Abs. 2 a) entsendet für je angefangene 5.000 gemeldete Vereinsmitglieder, auf der Grundlage der veröffentlichten Landessportbund-Statistik des Vorjahres, in dem eine Delegiertenversammlung stattfindet, einen Delegierten.
4. Die Stadt-, Kreis- oder Regionsfachverbände entsenden für je angefangene 5.000 gemeldete Vereinsmitglieder nach § 4 Abs. 2 b, auf der Grundlage der veröffentlichten Landessportbund-Statistik des Vorjahres, in dem eine Delegiertenversammlung stattfindet, einen Delegierten.
5. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
6. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben ein eigenes Stimmrecht.
7. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a. Entscheidungen in grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - c. Entgegennahme der Rechnungsprüfungsberichte
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag des aktuellen Geschäftsjahres und den Rahmenhaushalt für das Folgejahr
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Verbandes
 - h. Verabschiedung der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres

Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

8. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Landesschützenverbänden, dem Vorstand, den Vorsitzenden der Stadt-, Kreis- oder Regionsfachverbänden zuzusenden. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach deren Absendung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes Einspruch erhoben wird.

Über einen Einspruch, soweit er vom Vorstand für unbegründet erachtet wird, entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsprüfer und drei stellvertretende Rechnungsprüfer von jedem in § 4 Abs. 2 a) genannten Verbände für eine Wahlperiode von zwei Jahren. Für die Wahl ist einfache Mehrheit ausreichend. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsunterlagen mindestens einmal jährlich.

Die Rechnungsprüfer erteilen ihren Bericht schriftlich jährlich an den Hauptausschuss und die Landesschützenverbände.

In den Jahren einer Delegiertenversammlung nimmt diese den Bericht entgegen.

§ 13

Schützenjugend Niedersachsen (SJN)

Der Schützenbund Niedersachsen hat mit der Schützenjugend Niedersachsen eine eigene Jugendorganisation.

Zusammensetzung, Zweck und Organe sowie sonstige Regelungen der SJN werden in der Jugendordnung festgelegt.

Die Jugendordnung ist zu beschließen entweder durch die Delegiertenversammlung oder durch den Hauptausschuss in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor der Weiterverwendung ist das Verbandsvermögen jedoch für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten ob es zu einer Wieder- oder Neugründung kommt.

Die Änderungen in der Satzung wurden von der Delegiertenversammlung des Schützenbundes Niedersachsen e.V. am 25.05.2018 in Verden beschlossen.

Die bisherigen Satzungen mit den vorgenommenen Satzungsänderungen treten damit außer Kraft.

Axel Rott
Niedersächsischer
Sportschützenverband e.V.

Jonny Otten
Nordwestdeutscher
Schützenbund e.V.

Lars Bathke
Schützenverband Hamburg
und Umgegend e.V.